



Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Sektion VI
Stubenbastei 5
1010 Wien

A-1040 Wien
Karlgasse 9
Fon: (+43-1) 505 58 07
Fax: (+43-1) 505 32 11
E-mail: office@arching.at
Web: www.arching.at

Wien, 22.8.2005, GZ 255/05, we

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 geändert wird – AWG - Novelle 2005

Ihre GZ: BMLFUW – UW.2.1.6/0069-VI/2/2005

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten erlaubt sich zu o.a. Entwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Ad § 7a und § 7b

§ 7a beinhaltet die Bestimmung, dass Abfallbeurteilungen nur von einer befugten Fachperson oder Fachanstalt durchgeführt werden können, wenn sie gem. § 7b registriert sind. In § 7b wird die Anforderung an die Fachperson oder an die Fachanstalt definiert, wobei in dieser Bestimmung der Ziviltechniker nicht angeführt ist.

In diesem Zusammenhang fordert die Bundeskammer, dass Ziviltechniker einschlägigen Fachgebietes ex lege die Voraussetzungen der Fachkunde gem. § 7b Abs. 3 erfüllen, weil gerade Ziviltechniker einschlägigen Fachgebietes aufgrund Ihrer Ausbildung und Erfahrung (absolviertes Hochschulstudium, 3 Jahre Praxis und Ziviltechnikerprüfung) dazu prädestiniert sind, als Fachperson zu fungieren.

§ 7b Abs. 1 Z 5 sieht vor, dass es nur den „Erdwissenschaftlern“ gestattet ist, die Analysen an externe Labors zu vergeben, während alle anderen die überwiegende Anzahl der erforderlichen Analysen selbst vornehmen müssen. Das stellt eine große Ungleichbehandlung dar und spricht gegen die gängige und gut funktionierende Praxis der auf diesem Gebiet tätigen Ziviltechniker. Die angeführte Bestimmung sollte also insofern geändert werden, als dass es auch anderen als Erdwissenschaftlern erlaubt ist, Untersuchungen uneingeschränkt von entsprechend qualifizierten Fremdlabors durchführen zu lassen.

§ 7b Abs. 3, 2.) a): Gemäß dem Entwurf kann die geforderte abgeschlossene Hochschulbildung durch eine abgeschlossene höhere Schulbildung in Verbindung mit einer erweiterten Berufspraxis substituiert werden. Die Bundeskammer ersucht um Streichung dieser Bestimmung, weil dadurch HTL bzw. Diplom HTL Ingenieure dem Fachpersonal mit einer Hochschulausbildung gleichgestellt werden, obwohl, gemessen an der Ausbildungsdauer und -qualität, ein großer Unterschied besteht.

Da es durch die §§ 7 a und b des Entwurfes zu einer massiven Benachteiligung der Ziviltechniker kommt, ersucht die Bundeskammer um Berücksichtigung Ihrer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. Robert M. Krapfenbauer
Präsident

ZT
Ziviltechniker sind staatlich
befugte und beeidete Architekten
und Ingenieurkonsulenten